

**Gesellschaft der Freunde Romain Rollands in Deutschland e.V.
Association des Amis de Romain Rolland en Allemagne**

Satzung der Gesellschaft der Freunde Romain Rollands in Deutschland e.V.

Fassung vom 16.09.1989

Überarbeitete Fassung vom 20.10.2017

§1

Der Verein „Die Gesellschaft der Freunde Romain Rollands in Deutschland e.V. mit Sitz in München“, ein freier Zusammenschluss aller Freunde und Verehrer des großen Franzosen, **verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige „steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.** Der Verein ist unabhängig von dem Zentralsekretariat in Paris und den internationalen Sekretariaten. Die Gesellschaft erlangt Rechtsgültigkeit durch Eintrag im Vereinsregister, sie hat keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Zweck des Vereins ist die Verbreitung des Gedankengutes Romain Rollands. Die Vereinigung bezweckt ebenfalls die Förderung des literarischen Schaffens im Geiste Romain Rollands und will ein Echo zeigen auf den Appell, den Romain Rolland in aller Welt an das wesentlich geistige Deutschland gerichtet hat. Weiterhin soll die Gesellschaft mit den Romain-Rolland-Vereinigungen der anderen Länder zusammenarbeiten und dem Fond Romain Rolland der Universität Paris helfen, sein Archiv zu vervollständigen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Vorträge, Aufsätze und Theateraufführungen bildenden und erzieherischen Charakters. Die weitere Erforschung von Romain Rollands Leben und Werk soll dabei gefördert werden.

Zum Eintritt in die Gesellschaft ist jede natürliche und juristische Person berechtigt, die ihre Ziele anerkennt, unabhängig von aller Politik, Rasse und Weltanschauung. Der Beitritt wird wirksam, wenn er vom Generalsekretär bestätigt wird; eine Ablehnung kann nur auf Grund eines Vorstandsbeschlusses erfolgen.

Der Austritt kann nur auf das Ende eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erklärt werden. Ein Mitglied kann wegen vereinsschädigenden Verhaltens durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder wählen.

§2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- a) Mitgliedsbeiträgen
- b) Einnahmen aus verschiedenen Veranstaltungen
- c) Spenden von Einzelpersonen und Institutionen

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5

Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen.

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Dreiviertelmehrheit. **Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Deutsch-Französische Gesellschaft für München und Oberbayern e.V.**, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Statuten der Gesellschaft zu verwenden hat.

§6

Organe der Vereinigung sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§7

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung, in der der Vorstand gewählt wird, ist in Zeitabschnitten von längstens drei Jahren einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn es ein Viertel der Mitglieder verlangt.

§8

Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung können durch Beschlussfassung auf Grund schriftlicher Befragung der Mitglieder ersetzt werden.

§9

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Er besteht aus

- a) dem/der PräsidentIN
- a) dem/der GeneralsekretärIN
- b) dem/der SchatzmeisterIN
- c) weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern

Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des §26 BGB, der/die Präsidentin ,der/die GeneralsekretärIN und der/die SchatzmeisterIN. Sie haben Einzelvertretungsmacht.